



MARKTGEMEINDE ZELL AM ZILLER

A-6280 Zell am Ziller · Bezirk Schwaz · Tirol
Telefon 0 52 82 / 22 22-0 · Telefax 0 52 82 / 22 22-29

E-Mail: info@gemeinde-zell.at

UID: ATU38836907

28. Juni 2023

Zell am Ziller,

An die
Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck



Zahl:

Betrifft: Wohnstraße Rosengartenweg und Spitalgasse

Seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller ist beabsichtigt eine Wohnstraße im Bereich Rosengartenweg und Spitalgasse zu erlassen.

Die entsprechende Verordnung samt Lageplan ist beigelegt, auf dem der betroffene Bereich entsprechend markiert ist.

Nachdem Interessenvertretungen im gegenständlichen Verfahren zu hören sind, wird höflich ersucht, bis spätestens Freitag, 14. Juli 2023, eine allfällige Stellungnahme abzugeben. Sollte bis zum angeführten Termin keine Benachrichtigung erfolgen, wird das Verfahren ohne weitere Anhörung fortgesetzt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung zeichnet

der Bürgermeister:

Robert Pramstrahler



Beilagen w.e.



**Marktgemeinde Zell am Ziller
Bezirk Schwaz - Tirol**

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

V e r o r d n u n g
des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller vom
???? über Verkehrsregelung im Gemeindegebiet

Nach § 94 b Z. 4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller wie folgt:

§ 1

Wohnstraßen

Gemäß § 76 b (1) StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl I Nr. 39/2013 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

Die Abschnitte der Gemeindestraßen Rosengartenweg und Spitalgasse, wie in der Anlage 1 ersichtlich, werden zur Wohnstraße erklärt.

§ 2

Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen nach § 44 (1) StVO 1960 kundgemacht.

Die Wohnstraßenregelung für die Gemeindestraßen Rosengartenweg und Spitalgasse wird durch die Aufstellung der Hinweiszeichen gemäß § 53 lit. 9c StVO „Wohnstraße“ bzw. der Hinweiszeichen 3 53 lit 9d StVO „Ende einer Wohnstraße“ am Beginn und am Ende des Beschränkungsgebietes, an folgenden Stellen geregelt.

- a) Im nördlichen Bereich von Gerlosstraße 5 (Sozialzentrum) am rechten Fahrbahnrand. Die Aufhebung für die Gegenfahrtrichtung im gegenüberliegenden Bereich.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Wohnstraße“ nach
WGS 84 Web Mercator - Rechtswert: 1322893,36; Hochwert: 5980282,56
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Ende einer Wohnstraße“ nach
WGS 84 Web Mercator - Rechtswert: 1322903,51; Hochwert: 5980280,61

- b) Im Bereich der Spitalgasse am rechten Fahrbahnrand auf Höhe von Gerlosstraße 5 (Unterführung Sozialzentrum). Die Aufhebung für die Gegenfahrtrichtung im gegenüberliegenden Bereich.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Wohnstraße“ nach
WGS 84 Web Mercator - Rechtswert: 1322828,27; Hochwert: 5980219,26
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Ende einer Wohnstraße“ nach
WGS 84 Web Mercator - Rechtswert: 1322829,76; Hochwert: 5980224,18

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.